



Geschäftsordnung

für die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 13.11.2024

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz

I. Plenarversammlung

- § 2 Einberufung
- § 3 Teilnahmerecht, Vertraulichkeit
- § 4 Beschlussfassung
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Protokoll, Anwesenheitsliste
- § 7 Wahlen

II. Ausschuss

- § 8 Zusammensetzung des Ausschusses
- § 9 Teilnahmerecht, Vertraulichkeit
- § 10 Beschlussfassung, Sitzungsleitung
- § 11 Protokoll
- § 12 Gutachten

III. Präsident, Ehrenpräsident, Disziplinarrat, Rechnungsprüfer

- § 13 Präsident
- § 14 Ehrenpräsident
- § 15 Disziplinarrat
- § 16 Rechnungsprüfer

IV. Kammerkommissär, mittlerweiliger Substitut (für Rechtsanwälte)

- § 17 Kammerkommissär
- § 17a Mittlerweiliger Substitut

V. *Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung, Bestellung zum entgeltlichen Vertreter*

- § 18 Reihenfolge der Bestellung
- § 18a Bestellung gemäß § 10 Abs 3 RAO
- § 19 Überdurchschnittliche Belastung
- § 20 Enthebung
- § 21 Befreiung
- § 22 Befreiung aus Altersgründen
- § 23 Verhinderung
- § 24 Kostennote

VI. *Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwaltsanwärter, Kanzleibetrieb*

- § 25 Von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer
- § 26 Rechtsanwaltsanwärter
- § 27 Zeichnungsbefugnis
- § 28 Beschwerden und Eingaben
- § 29 Veröffentlichungen
- § 30 Inkrafttreten



§ 1

Name, Sitz

Die „Vorarlberger Rechtsanwaltskammer“ hat ihren Sitz in Feldkirch.

I. Plenarversammlung

§ 2

Einberufung

- (1) Plenarversammlungen sind durch den Ausschuss einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Plenarversammlung ist jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn dies wenigstens von einem Zehntel der Kammermitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. In diesem Falle ist die außerordentliche Plenarversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang dieses Verlangens einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der Plenarversammlung hat im schriftlichen Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes derselben zu erfolgen. Die Absendung der schriftlichen Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei die Übermittlung auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden kann.
- (5) Die Tagesordnung der Plenarversammlungen wird vom Ausschuss festgelegt, wobei die von einem Zehntel der Kammermitglieder gemäß Abs (3) schriftlich verlangte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

§ 3

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- (1) Die Plenarversammlungen sind nur Kammermitgliedern und dem Personal der Kammerkanzlei zugänglich.
- (2) Die Plenarversammlungen können Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären, wodurch die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten sind, soweit nicht Auskunfts- oder Zeugnispflicht Gerichten oder anderen Behörden gegenüber besteht.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben mit Gegenprobe. Auf vorheriges Verlangen von mindestens zehn Anwesenden muss die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Kammermitglieder. Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme, die persönlich auszuüben ist. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (3) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Ermittlung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Versammlungsleitung

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Ausschussmitglied, führt in der Plenarversammlung den Vorsitz und leitet diese. Der Vorsitzende erteilt nach der Reihenfolge der Anmeldung den Rednern das Wort und bestimmt auch die Reihenfolge der Abstimmung über die gestellten Anträge, desgleichen die Berichterstatter.
- (2) Alle Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur bewilligt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gebilligt wird. Bei außerordentlichen Plenarversammlungen dürfen nur jene Verhandlungsgegenstände behandelt werden, deren Einberufung verlangt wurde oder die der Kammerausschuss noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt hat.
- (3) Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Inhalt des Antrages bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Schluss der Wechselrede oder Vertragung ist sogleich abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letztem dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 6

Protokoll, Anwesenheitsliste

- (1) In jeder Plenarversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen oder mehrere Schriftführer aus den anwesenden Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand der Kammerkanzlei. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (3) Das Protokoll ist in möglichster Kürze zu führen. Es hat Anträge ihrem Wortlaut, sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Genehmigung obliegt der nächsten Plenarversammlung.

§ 7

Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen in der ersten Plenarversammlung des Jahres, in dem sie notwendig werden. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Plenarversammlung stattfinden. Die neu gewählten Kammerfunktionäre treten erst nach Beendigung der betreffenden Plenarversammlung in Tätigkeit.
- (2) Vor der Wahl sind zumindest zwei Stimmzähler vom Vorsitzenden zu bestimmen. Sodann fordert der Vorsitzende alle Anwesenden zur Abgabe der Stimmzettel auf und erklärt nach angemessener Wartefrist die Wahl für geschlossen, worauf die Stimmzähler das Wahlergebnis feststellen und dieses vom Vorsitzenden verlautbart wird.

II. Ausschuss

§ 8

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und so vielen Mitgliedern, wie es der Bestimmung des § 26 Abs. 1 und 1a RAO entspricht.

- (2) Die Amtsführung der gewählten Organe ist unentgeltlich, mit diesen verbundenen Reisekosten und Barauslagen sind zu ersetzen.

§ 9

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- (1) Die Ausschusssitzungen und Sitzungen der Abteilungen sind nur Mitgliedern dieser Gremien und dem Leiter des Kammeramtes sowie dessen Stellvertreter zugänglich, sofern der Ausschuss nichts anderes verfügt. Es können insbesondere auch andere Kammermitglieder zur Beratung ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Ausschuss verpflichtet. Vertraulich sind alle Personalsachen und Personalakten sowie solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.
- (3) Protokolle über Ausschusssitzungen sind von einer Akteneinsicht ausgenommen¹.

§ 10

Beschlussfassung, Sitzungsleitung

- (1) Nach jeder Wahl wird in der ersten Ausschusssitzung die Geschäftsverteilung vorgenommen. Dabei werden die Abteilungen und deren Mitglieder bestimmt, die im § 26 Abs 2 RAO genannten Aufgaben verteilt und in der Folge die nach § 26 Abs 4 dritter Satz RAO namens der Abteilung oder des Ausschusses zur Entscheidung berufenen Mitglieder bestimmt.
- (2) Der Ausschuss hält seine Sitzungen in der Regel einmal im Monat ab. Der Ausschuss und die Abteilungen entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht. Zur Beschlussfassung des Ausschusses und der Abteilungen ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Ausschuss führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, in dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.
- (4) Beschlüsse des Ausschusses oder der Abteilung können in dringenden Fällen auch schriftlich, mittels Telefax oder auf elektronischem Weg unter Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur gefasst werden, ohne dass der Ausschuss oder die Abteilung zu einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses oder der Abteilung der Beschlussfassung in dieser Form vorab zugestimmt haben.

§ 11

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere Anträge in ihrem Wortlaut und das Ergebnis von Abstimmungen festzuhalten hat. Das Anführen des Wortlautes kann entfallen, wenn dieser in den vorliegenden Akten enthalten ist.

¹ vgl. LVwG-460-1/2016-R9

§ 12

Gutachten

- (1) Der Ausschuss erstattet ferner auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren namhaft.
- (2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt. Für alle sonstigen Leistungen, wie insbesondere Befundaufnahmen oder Teilnahme an Verhandlungen, sind die Ansätze des RATG angemessen.

III. Präsident, Ehrenpräsident, Disziplinarrat, Rechnungsprüfer

§ 13

Präsident

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Kammer und den Ausschuss nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Der Präsident überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke und die Durchführung der von der Plenarversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Aufsicht über die Kammerkanzlei. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses.
- (3) Der Präsident bestimmt Mitglieder des Ausschusses zu Referenten und weist diesen Geschäftsstücke zur Behandlung zu.
- (4) Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Rechte und Pflichten, falls auch dieser verhindert sein sollte, treten die Ausschussmitglieder nach ihrem Lebensalter an dessen Stelle.

§ 14

Ehrenpräsident

- (1) Die Plenarversammlung kann mit absoluter Mehrheit in öffentlicher Abstimmung beschließen, dass einem früheren Präsidenten, der diese Funktion mindestens 6 Jahre ausübte, der Titel „Ehrenpräsident“ der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer zusteht.
- (2) Die Ehrenpräsidenten der Kammer sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Disziplinarrat

Für den Disziplinarrat der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer besteht eine eigene Geschäftsordnung.

§ 16

Rechnungsprüfer

Bei der Plenarversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Kammerausschuss angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit der Kammerrechnung zu prüfen und der Plenarversammlung hierüber zu berichten.

IV. Kammerkommissär, mittlerweiliger Substitut (für Rechtsanwälte)

§ 17

Kammerkommissär

- (1) Die zuständige Abteilung des Ausschusses hat einem Rechtsanwalt in den Fällen des § 34 Abs 1 und 2 RAO einen Kammerkommissär zu bestellen, der als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig wird. Ihm ist eine Amtsbestätigung über seine Bestellung auszustellen.
- (2) Wenn der Rechtsanwalt im Firmenbuch eingetragen ist, so ist die Bestellung des Kammerkommissärs über Mitteilung der Rechtsanwaltskammer von Amts wegen an das Firmenbuch zu melden. Ebenso hat die Meldung nach Beendigung der Bestellung über Mitteilung der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.
- (3) Die Bestellung und Enthebung des Kammerkommissärs ist auf der Website der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unverzüglich und allgemein zugänglich bekanntzumachen.
- (4) Wenn ein anderer Rechtsanwalt bis spätestens einer Woche nach dem Eintritt des Erlöschens oder Ruhens bei der Rechtsanwaltskammer anzeigt, dass er die ansonsten einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben (gemäß § 34a Abs 2 RAO) wahrnehmen wird und seitens des Ausschusses keine Gründe bekannt sind, die dagegensprechen, hat eine Bestellung eines Kammerkommissärs zu unterbleiben. Ein bereits bestellter Kammerkommissär ist in diesem Fall zu entheben. Dem an die Stelle des Kammerkommissärs eintretenden Rechtsanwalt („Rechtsanwaltskommissär“) kann eine Bescheinigung seiner Funktion (gemäß § 34a Abs 5 erster Satz RAO) ausgestellt werden.
- (5) Im Falle des Verlustes der Eigenberechtigung oder des Todes sind die Wünsche der Angehörigen des Anwaltes bei der Bestellung eines Kammerkommissärs tunlichst zu berücksichtigen.
- (6) Die Bestellung zum Kammerkommissär kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründen oder wegen Befangenheit abgelehnt werden.
- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein Kammerkommissär von seiner Funktion zu entheben.
- (8) Sind die einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben (§ 34a Abs 2 RAO) erfüllt, ist der Kammerkommissär auf Antrag zu entheben, wobei die Gründe für die Enthebung im Antrag zu bescheinigen sind.

§ 17a

Mittlerweiliger Substitut

- (1) Bei vorübergehender Hinderung an der Berufsausübung aufgrund von Erkrankung oder einer Abwesenheit, ist ein mittlerweiliger Substitut durch die zuständige Abteilung des Ausschusses zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen

solchen namhaft macht. Im Fall der Bestellung ist dem mittlerweiligen Substitut eine Amtsbestätigung über die Bestellung auszustellen.

- (2) Die Bestellung und Enthebung des mittlerweiligen Substituten ist auf der Website der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unverzüglich und allgemein zugänglich bekanntzumachen.
- (3) Ergibt sich im Rahmen der Tätigkeit eines mittlerweiligen Substituten im Interesse des betroffenen Rechtsanwaltes oder seiner Mandanten die Notwendigkeit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 34a Abs 2 letzter Satz RAO, so ist der mittlerweilige Substitut auf seinen Antrag hin auch zum Kammerkommissär zu bestellen.
- (4) Die Bestellung zum mittlerweiligen Substitut kann von einem Rechtsanwalt nur aus den in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründen oder Befangenheit abgelehnt werden.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein mittlerweiliger Substitut von seiner Funktion zu entheben, wobei der Ausschuss berechtigt ist, vor der Bestellung und nach derselben Erhebungen zu pflegen und nach einer Enthebung erforderlichenfalls einen anderen zu bestellen.
- (6) Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, ist der mittlerweilige Substitut auf Antrag zu entheben, wobei die Gründe für die Enthebung im Antrag zu bescheinigen sind.

[V. Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung, Bestellung zum entgeltlichen Vertreter](#)

§ 18

[Reihenfolge der Bestellung](#)

- (1) Bei Bestellung von Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe und von Amtsverteidigern sind getrennte Listen für
 - a. gerichtliche Strafsachen einerseits und
 - b. alle anderen Rechtssachen andererseitszu führen.
- (2) Unter Bedachtnahme auf die gleichmäßige Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte, insbesondere in Haftsachen, sowie unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist wie folgt vorzugehen:

Allgemeiner Grundsatz der Bestellung:

- a. Die Bestellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens, bei gleichem Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens der jeweils in der Liste der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte.
- b. Sofern eine Bestellung eines Rechtsanwaltes abweichend von der alphabetischen Reihenfolge erfolgt, ist diese Bestellung auf den nächsten Fall der alphabetischen Zuteilung dieses Rechtsanwaltes anzurechnen.
- c. Langen mehrere gerichtliche Bestellungsbeschlüsse zeitgleich ein, so ist die alphabetische Reihenfolge nach dem Familiennamen, bei gleichem Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, des Verfahrensbeholdenen vorzunehmen.

Bestellung von Verfahrenshelfern bei Verfahrensbeholdenen mit Wohnsitz in Vorarlberg:

- d. Bei Bestellungen von Verfahrenshelfern sind zunächst jene Rechtsanwälte zu bestellen, die ihren Kanzleisitz am Wohnsitz des Verfahrensbeholdenen haben.
- e. Sofern die Rechtsanwälte gemäß Absatz (2) d. bereits als Verfahrenshelfer herangezogen wurden, sind sodann jene Rechtsanwälte zu Verfahrenshelfern zu bestellen, die ihren Kanzleisitz in jenem Bezirksgerichtssprengel haben, in welchem der Verfahrensbeholdene seinen Wohnsitz hat.
- f. Sofern die Rechtsanwälte gemäß Absatz (2) e. bereits als Verfahrenshelfer herangezogen wurden, sind sodann jene Rechtsanwälte zu Verfahrenshelfern zu bestellen, die ihren Kanzleisitz im nächstangrenzenden Bezirksgerichtssprengel haben, in welchem der Verfahrensbeholdene seinen Wohnsitz hat. Dabei sind die Bezirksgerichtssprengel in der nachstehenden Reihenfolge heranzuziehen:
Für Bezau: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz.
Für Bregenz: Bezau, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz.
Für Dornbirn: Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Bezau.
Für Feldkirch: Bludenz, Dornbirn, Bregenz, Bezau.
Für Bludenz: Feldkirch, Dornbirn, Bregenz, Bezau.

Bestellung von Verfahrenshelfern bei Verfahrensbeholdenen ohne Wohnsitz in Vorarlberg:

- g. Sofern der Verfahrensbeholdene seinen Wohnsitz nicht in Vorarlberg hat, sind
 - in jenen Verfahren, in welchen ein Bezirksgericht in Vorarlberg für die Führung des Verfahrens, für welches die Verfahrenshilfe bewilligt wurde, zuständig ist, zunächst diejenigen Rechtsanwälte als Verfahrenshelfer zu bestellen, die ihren Kanzleisitz im Sprengel des zuständigen Bezirksgerichts haben; sofern diese Rechtsanwälte bereits als Verfahrenshelfer herangezogen wurden, gilt Absatz (2) f. sinngemäß;
 - in allen anderen Verfahren (Verfahren vor dem Landesgericht Feldkirch, Verfahren mit unklarer Zuständigkeit, Verfahren vor Verwaltungsbehörden etc) sämtliche in der Liste der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte in alphabetischer Reihenfolge gemäß Absatz (2) a. bis c. als Verfahrenshelfer zu bestellen.

Bestellung von Verfahrenshelfern in Haftsachen:

- h. Im Sinne der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung erfolgt in Haftsachen (Untersuchungshaft und Strafhaft) die Bestellung als Verfahrenshelfer in alphabetischer Reihenfolge sämtlicher in der Liste der Vorarlberger Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte gemäß Absatz (2) a. bis c., wobei jener Rechtsanwalt, der in einer Haftsache bereits zum Verfahrenshelfer bestellt wurde, zu übergehen und der nächstfolgende Rechtsanwalt gemäß Absatz (2) a. zum Verfahrenshelfer zu bestellen ist.
- (3) Wenn allen Rechtsanwälten unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 18 Abs (2) eine Verfahrenshilfe zugeteilt worden ist, ist wiederum im Sinne des § 18 Abs (2) lit a. bis h. vorzugehen.

(4) Freiwillige Übernahme einer Verfahrenshilfe:

Dem Wunsch des Verfahrensbeholdenen zur Auswahl des Verfahrenshelfers ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen. Diese freiwillige Verfahrenshilfevertretung ist dem Rechtsanwalt auf den nächsten Fall seiner Zuteilung anzurechnen.

§ 18a

Bestellung gemäß § 10 Abs 3 RAO

Auf Antrag einer zahlungsfähigen Partei hat der Ausschuss einen Rechtsanwalt als Vertreter für eine bestimmte Rechtssache zu bestellen, sofern die Partei bescheinigt, dass sie sich unter Bedachtnahme auf die Lage des Einzelfalles in ihr zumutbarer Weise redlich bei einer entsprechenden Anzahl von Rechtsanwälten um die Vertretungsübernahme bemüht hat.

§ 19

Überdurchschnittliche Belastung

Bei überdurchschnittlicher Belastung eines Rechtsanwaltes durch eine Bestellung oder das Zusammentreffen mehrerer Bestellungen (insbesondere hinsichtlich der Dauer der Vertretung in den Einzelfällen) kann der Ausschuss über Antrag des betreffenden Rechtsanwaltes unter Zugrundlegung der dem Ausschuss vorgelegten Kostenabrechnungen einen angemessenen Ausgleich durch Unterlassung der Bestellung dieses Rechtsanwaltes für einen oder mehrere zukünftige Bestellungsfälle gewähren.

§ 20

Vertreterwechsel

- (1) Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er durch den Ausschuss auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.
- (2) Im Falle des Todes des bestellten Rechtsanwaltes oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist durch den Ausschuss von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.
- (3) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt gesetzlich berechtigt ist, die Vertretung in dem besonderen Falle abzulehnen, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen; in diesem Falle ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen.
- (4) Dem Rechtsanwalt, der aufgrund seiner Bestellung keine verrechenbare Leistung erbracht hat, ist die Bestellung nicht anzurechnen.

§ 21

Befreiung von der Verfahrenshilfe

- (1) Von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe sind der Präsident, der Vizepräsident sowie der Präsident und der Vizepräsident des Disziplinarrates zur Gänze befreit. Die weiteren Mitglieder des Kammerausschusses und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates sowie der Kammeranwalt, dessen Stellvertreter und die Anwaltsrichter sind von der Bestellung in Strafsachen befreit.

Wenn ein Rechtsanwalt zwei der vorstehend genannten Funktionen bekleidet, mit denen die Befreiung von der Bestellung in Strafsachen verbunden ist, hat dies die gänzliche Befreiung von der Verfahrenshilfebestellung zur Folge.

- (2) In den Fällen einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Leistung der Umlagen zur Versorgungseinrichtung nach § 53 Abs 2 Z 4 RAO (Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes und Beitragsbefreiung für die Dauer eines Beschäftigungsverbots) sowie nach § 32 bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO (bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft) ist der Rechtsanwalt für denselben Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.
- (3) Personen, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht der Sozialversicherungspflicht in Österreich unterliegen, sind von der Verfahrenshilfe befreit.
- (4) Den Prüfungskommissären zur Rechtsanwalts- oder Richteramtprüfung wird über deren Antrag pro absolvierten Prüfungstermin (unabhängig von der Anzahl der geprüften Personen) eine Verfahrenshilfe wahlweise in der Liste gemäß § 18 Abs (1) lit a. oder § 18 Abs (1) lit b. dieser Geschäftsordnung angerechnet.
- (5) In besonderen Härtefällen, insbesondere aus Gesundheitsgründen, kann der Ausschuss über begründeten Antrag einzelne Rechtsanwälte von der Bestellung zur Verfahrenshilfe für bestimmte Zeit zur Gänze oder zum Teil befreien.

§ 22

Befreiung von der Verfahrenshilfe aus Altersgründen

Der Ausschuss hat über Antrag eines Rechtsanwalts, der bereits die Voraussetzungen für die Erreichung der Altersrente erfüllt, diese jedoch nicht in Anspruch nimmt, den Rechtsanwalt von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe zu befreien; mit dem Tag der Befreiung erlischt auch das Recht und die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Leistung von Beiträgen zur Versorgungseinrichtung, Teil A.

§ 23

Verhinderung bei Verfahrenshilfe

- (1) Im Fall der Verhinderung hat der bestellte Rechtsanwalt für seine Stellvertretung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.
- (2) Ein Rechtsanwalt kann die einem anderen Rechtsanwalt zugewiesene Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe an dessen Stelle oder als Substitut übernehmen. Hierdurch wird an der Reihenfolge der Bestellung nichts geändert.
- (3) Hat jedoch ein Rechtsanwalt infolge einer Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe mehrere Klagen zu überreichen oder mehrere Rechtsstreite zu führen, zählt diese Bestellung für so viele Fälle, wie Rechtsstreite geführt werden, wobei Wiedereinsetzungs- und Zwischenstreitigkeiten nicht gesondert gezählt werden.

§ 24

Kostennote bei Verfahrenshilfe

Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Sache, jedenfalls aber bis zum 31. Jänner eines Jahres für die Zeit des vorangegangenen Kalenderjahres Kostennoten an den Ausschuss zu legen.

VI. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwaltsanwärter, Kanzleibetrieb

§ 25

Von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer

- (1) Jeder Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder des mit der Sache betrauten Ausschussmitgliedes Folge zu leisten und abgeforderte Äußerungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten. Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen des Ausschusses ist dem Disziplinartrat zur weiteren Behandlung anzuzeigen.
- (2) Allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer steht es frei, sich schriftlich an den Ausschuss zu wenden und dort Anträge zu stellen, welche hierauf vom Ausschuss in Beratung zu nehmen sind. Der hierüber gefasste Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 26

Rechtsanwaltsanwärter

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Oberaufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter; der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die Voraussetzungen für die Eintragung der Rechtsanwaltsanwärter, die Art ihrer Verwendung und die Gesetzmäßigkeit der Praxis zu überprüfen, zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen und gegebenenfalls Aufträge zu erteilen.
- (2) Findet der Ausschuss, dass die von einem Rechtsanwaltsanwärter zurückgelegte Praxis den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, hat er die Praxisbestätigung zu verweigern.

§ 27

Zeichnungsbefugnis / Zahlungsbefugnis

- (1) Für den Ausschuss zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident, im Falle von deren Verhinderung, etwa bei Befangenheit, das an Lebensjahren älteste – nicht verhinderte – Mitglied des Ausschusses, und im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Abteilung der Vorsitzende der zuständigen Abteilung bzw. das von der zuständigen Abteilung oder vom Ausschuss jeweils bestellte Mitglied, sofern im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nachstehende Erledigungen und Urkunden sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten eigenhändig zu unterfertigen:
 - a. Bescheide, ausgenommen jene nach § 26 Abs 4 letzter Satz RAO
 - b. Rückstandsausweise
 - c. Vollstreckbarkeitsklauseln
 - d. Vertragsurkunden über € 2.000,00Alle anderen Erledigungen und Urkunden sowie Ausfertigungen der unter § 27 Abs (2) lit a. bis c. angeführten Erledigungen können auch im Namen der unter Absatz (1) angeführten Zeichnungsberechtigten vom Leiter des Kammeramtes oder seinem Stellvertreter mit dem Beisatz „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ unterfertigt werden, sofern die Genannten nicht eigenhändig zeichnen.
- (3) Über Bankguthaben sowie Veranlagungs- und Wertpapierdepots der Kammer sind nach dem Vieraugenprinzip jeweils der Präsident und Vizepräsident gemeinsam

zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Der Ausschuss kann überdies beschließen, dass dem Kammeramtsleiter oder einem Ausschussmitglied gemeinsam mit dem zeichnungs- und verfügungsberechtigten Präsidenten oder Vizepräsidenten eine Zeichnungs- und Verfügungsberechtigung eingeräumt wird.

- (4) Urkunden, mit denen bewegliches oder unbewegliches Kammervermögen veräußert wird oder Darlehen oder Kreditverbindlichkeiten namens der Kammer eingegangen werden sollen, sind vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemeinsam zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.
- (5) Für die Abwicklung üblicher Tagesgeschäfte kann in der Kammerkanzlei eine Handkasse eingerichtet werden. Die Führung der Kasse und der Kassenaufzeichnungen obliegt mangels anderslautender Beschlussfassung des Ausschusses dem Leiter des Kammeramtes oder seinem Stellvertreter. Das Kassabuch ist in regelmäßigen Abständen vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zwecks Genehmigung zu unterfertigen. Die Kassaführung ist einer jährlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfer zu unterziehen.
- (6) Im Übrigen kann die Korrespondenz, insbesondere Bestätigungen gemäß § 4 EIRAG, A1-Bescheinigungen oder dergleichen, vom Leiter des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter durchgeführt und für das Kammeramt unterfertigt werden.

§ 28

Beschwerden und Eingaben

Beschwerden und andere Eingaben, die Beleidigungen enthalten oder aus verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen bestehen oder das Begehren nicht erkennen lassen oder sich in der Wiederholung bereits erledigter oder schon vorgebrachter Behauptungen erschöpfen, sind nach überblicksartiger Durchsicht und unter Verzicht auf eine ins Einzelne gehende Befassung und Bewertung zu den Akten zu nehmen, ohne sie weiter zu behandeln. Auch auf mündlich oder telefonisch vorgebrachte derartige Beschwerden brauchen die Organe und Kammerangestellten nicht weiter eingehen. Dies gilt auch sinngemäß im Wesentlichen bei aus Beschimpfungen bestehenden Schriftsätze und Anzeigen.

§ 29

Veröffentlichungen

Die von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer festgesetzte Geschäftsordnung sowie die Satzungen der Versorgungseinrichtung sind im Internet auf der Homepage der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer (www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at) dauerhaft bereitzustellen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist nach Erlassung des Genehmigungsbescheides durch das Bundesministerium für Justiz im Internet auf der Homepage der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer kundzumachen und tritt in der vorliegenden Fassung mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beschlossen am 13.11.2024

Genehmigt mit Bescheid des BMJ vom 21.11.2024

Veröffentlicht am 02.01.2025